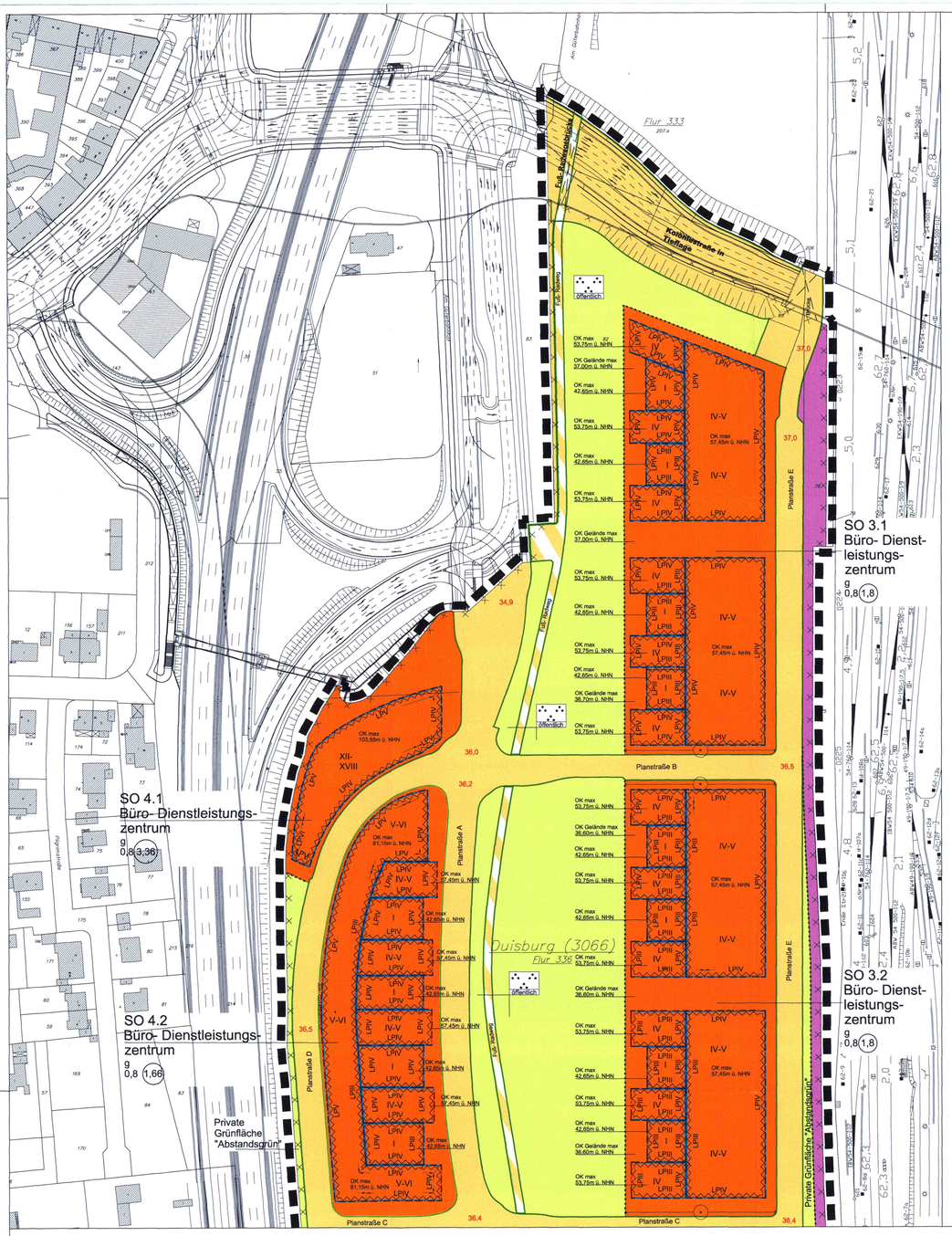

Baugebiete

A. Sondergebiete gemäß § 11(2) BauNVO

I. SO 1-Gebiet „Möbelhaus"

Gemäß § 11 (2) BauNVO wird ein Sondergebiet SO 1 für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit der Zweckbestimmung „Möbelhaus" festgesetzt.

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Zulässig ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit dem Kernsortiment Möbel gemäß der Duisburger Sortimentsliste nebst Lager mit einer Verkaufsfläche von mindestens 30 000 m² und höchstens 43 800 m².

Die Duisburger Sortimentsliste ist diesen textlichen Festsetzungen als Anlage beigefügt.

1.1.1 Neben dem Kernsortiment Möbel sind folgende nicht zentrenrelevante Randsortimente gemäß der Duisburger Sortimentsliste mit maximal folgenden Verkaufsflächen zulässig, die insgesamt 6% der tatsächlich vorhandenen Gesamtverkaufsfläche im Sondergebiet SO 1 nicht überschreiten dürfen:

Teppiche	1.600 m²
Elektrogroßgeräte	350 m²
Auto-Kinder-und Babysitze (Teil aus Sortiment „Kfz-Zubehör" der Duisburger Sortimentsliste)	100 m²

1.1.2 Neben dem Kernsortiment Möbel sind folgende zentrenrelevante sowie zentren- und nahversorgungsrelevante Randsortimente gemäß der Duisburger Sortimentsliste mit maximal folgenden Verkaufsflächen zulässig, die insgesamt 20% der tatsächlich vorhandenen Gesamtverkaufsfläche im Sondergebiet SO 1 nicht überschreiten dürfen:

Glas/Porzellan/Keramik, Haushalt, Wohneinrichtungsbedarf	2.400 m²
Haus-/Tischwäsche, Heimtextilien/Gardinen	900 m²
Leuchten/Lampen	1.700 m²
Bettwaren, Bettwäsche	1.400 m²
Bilder/Poster/Bilderrahmen/Kunstgegenstände	400 m²
Elektrokleingeräte	250 m²
Babyartikel und Zubehör (Das Sortiment Babyartikel und Zubehör beinhaltet Teile folgender Sortimente aus der Duisburger Sortimentsliste: Bekleidung, Bettwaren, Elektrokleingeräte, Haus-/Tisch-/Bettwäsche, Heimtextilien/Gardinen, Spielwaren, Drogeriewaren, Kinderwagen)	200 m²

1.1.3 Für maximal 8 Monate im Jahr dürfen unter Anrechnung auf die höchstzulässige Verkaufsfläche, auch für die zentrenren Sortimente, maximal 1.000 m² Verkaufsfläche als vorübergehend genutzte, auch überdachte Freiverkaufsfläche innerhalb der mittels Planzeichen festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksfläche betrieben werden.

Definition des Begriffs Verkaufsflächen:
Verkaufsflächen sind Flächen für die verkaufsmäßige Warenpräsentation und Kundenaufhalten einschließlich aller Bedienungsabteilungen, jedoch ohne Nebenflächen (z.B. Lagerräume, Vorbereitungs- und Zubereitungsräume, Büroflächen). Zur Verkaufsfläche gehören auch die Kassenzone, die Verkehrszone, der Eingangsbereich, mit der entsprechenden Kundenfläche einschließlich der Flächen des Verkaufsraumes, die der Kunde einsehen, aber aus hygienischen und anderen Gründen nicht betreten darf. Nicht zur Verkaufsfläche zählen Einschleifungs- und Verbindungswege zwischen den einzelnen Laden-, Geschäfts- und Dienstleistungsbetrieben, sofern sich in diesem Bereich Verkaufsflächen befinden (z.B. Verkaufsstände, Aktionsstände), sind diese auf die zulässige Verkaufsfläche anzurechnen.

1.2 Zulässig sind Schank- und Speisewirtschaften (einschließlich Außengastronomie) sowie Betriebe der Handwerkervermittlung und des Verleihs von Transportfahrzeugen.

1.3 Zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Betriebschaftspersonal.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Höhe der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 (5); 18 BauNVO:

Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe durch untergeordnete Dachaufbauten ist zulässig für:
- Solaranlagen bis zu 2,5 m Höhe, wenn diese mindestens den Abstand ihrer Höhe zur Dachkante einhalten.
- Konstruktionselemente, Dachaufsätze, haustechnische Anlagen und Glasaufbauten auf maximal 10% der Dachgrundfläche bis zu 4,5 m Höhe, wenn diese mindestens den Abstand ihrer Höhe zur Dachkante einhalten.
- Abgasschornsteine bis zu 5,0 m Höhe.
- Maste oder Antennen mit einer Grundfläche unter 0,5 m² bis zu 10,0 m Höhe.

Darüber hinaus sind Ausnahmen für weitere notwendige, konstruktive oder haustechnische Aufbauten bis 2,5 m Höhe zulässig.

2.2 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 19 (4) Satz 3 BauNVO:

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl bis zu einem Wert von 0,9 ist durch Stellplätze und deren Zufahrten zulässig.

3. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 (3) Satz 2, Satz 3 BauNVO:

3.1 Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch untergeordnete Gebäudeteile wie Vordächer, Eingangstreppen oder Stützen sowie Werbeanlagen um bis zu 1,5 m und durch Fundamente um bis zu 5 m überschritten werden.

3.2 Die festgesetzten Baugrenzen dürfen innerhalb der mittels Planzeichen festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksfläche für 1.000 m² Verkaufsfläche als vorübergehend genutzte, bis zu 10 m Höhe überdachte Freiverkaufsfläche überschritten werden.

3.3 Darüber hinaus dürfen die festgesetzten Baugrenzen in einem Umfang von 200 m² ausnahmsweise durch Außengastronomie überschritten werden.

3.4 Stellplätze und ihre Zufahrten sind auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

4. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB.

Auf Stellplatzanlagen, die nicht mit einem Lärmgutachten belegt sind, sind je 4 etaperdig angelegte Stellplätzen zwischen den Stellplätzen/Stellplatzreihen oder bei einreihigen Stellplatzanlagen auch hinter den Reihen ein standortgerechter Laubbaum mit 20-25 cm Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind begrünte Baumscheiben oder durchgängige Pflanzflächen in einer Größe von mind. 6 m² je Baum anzulegen, zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Im Bereich der festgesetzten Flächenbesonderer Zweckbestimmung „Fuß-/Radweg" und der öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage" in den Bereichen, in denen die Inhalte der Änderungsplanfeststellung zur A 59 nachrichtlich dargestellt sind, wird gem. § 9 (2) BauGB festgesetzt, dass diese erst dann zulässig werden wird, wenn die für diese Fläche gelenden entgegenstehenden Inhalte der Änderungsplanfeststellung (Aktenzeichen III B 4-32-02/531) vom 22.02.2006 aufgehoben oder geändert wurden.

Zulässig sind auf der Fassade ausfuhrgerende Schriftzüge sowie Einzelbuchstaben oder einzelne Symbole, die auch selbstleuchtend, hinterleuchtet oder angestrahlt sein können. In die Schriftzüge dürfen auch Warenzeichen oder Symbole einbezogen werden. Die Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 10 m und eine Ansichtsfläche (bei Einzelbuchstaben und Symbolen einschließlich der Hintergrundfläche) von 130,0 m² nicht überschreiten.

Großformatige Werbeanlagen dürfen eine Größe von 80,00 m² nicht überschreiten.

Wirbelg zur Gebäudefront ausgerichtete Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,50 m (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Flach auf die Fassade aufgebrachte Werbeanlagen dürfen maximal um das Maß der erforderlichen Konstruktionstiefe über die Gebäudekante hinausgehen.

2. SO 2-Gebiet „Möbelmarktmarkt"

Werbeanlagen an Gebäuden sind nicht oberhalb der Traufe bzw. Attika zulässig. Hinweisstäben für Parkplatzzufahrten oder Anlieferungen sind auch freistehend bis zu einer Größe von 2,5 m² zulässig.

Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind bis zu 6 freistehende zweiseitige und beleuchtete Werbeobjekte mit einer Höhe von bis zu 2,50 m und einer Breite von bis zu 3,00 m und bis zu 20 nicht beleuchtete Fahnenmaste mit einer Höhe von bis zu 12,0 m zulässig.

Zulässig sind auf der Fassade ausfuhrgerende Schriftzüge sowie Einzelbuchstaben oder einzelne Symbole, die auch selbstleuchtend, hinterleuchtet oder angestrahlt sein können. In die Schriftzüge dürfen auch Warenzeichen oder Symbole einbezogen werden. Die Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 7,0 m und eine Ansichtsfläche (bei Einzelbuchstaben und Symbolen einschließlich der Hintergrundfläche) von 100,0 m² nicht überschreiten.

Großformatige Werbeanlagen dürfen eine Größe von 80,00 m² nicht überschreiten.

Wirbelg zur Gebäudefront ausgerichtete Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,50 Meter (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Flach auf die Fassade aufgebrachte Werbeanlagen dürfen maximal um das Maß der erforderlichen Konstruktionstiefe über die Gebäudekante hinausgehen.

3. SO 3- und SO 4-Gebiete „Büro- und Dienstleistungszentrum":

Werbeanlagen sind nur an Gebäuden zulässig. Hinweisstäben für Parkplatz- oder Tiefgaragenzufahrten oder Anlieferungen sind auch freistehend bis zu einer Größe von 2 m² je 50 m Grundstückslänge der Straßenseite zulässig.

Zulässig sind auf der Fassade ausfuhrgerende Schriftzüge sowie Einzelbuchstaben oder einzelne Symbole, die auch selbstleuchtend, hinterleuchtet oder angestrahlt sein können. In die Schriftzüge dürfen auch Warenzeichen oder Symbole einbezogen werden.

Die Werbeanlagen sind entweder als horizontale oder vertikale Bänder zusammenzufassen. Oberhalb der Traufe bzw. Attika sind Werbeanlagen nicht zulässig. Werbeanlagen auf Fenstern sind nicht zulässig. Die Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 2,0 m und eine Ansichtsfläche (bei Einzelbuchstaben und Symbolen einschließlich der Hintergrundfläche) von 10,0 m² je Fassadenseite nicht überschreiten. In Summe sind je Gebäude bis zu 40 m² Ansichtsfläche zulässig.

4. Pylon/Großwegweiser:

Für den zechenreich festgesetzten Werbepylon/Großwegweiser mit einer Höhe von maximal 92,0 m NHN sind höchstens drei bandfrei hinterleuchtete Werbeträger von je 18 x 4 m zulässig. Bei nur einem Werbeträger darf dessen Größe 20 m x 5 m nicht überschreiten.

HINWEISE

Bodendenkmale

Sollten bei Erdeingriffen archäologische Funde festgestellt oder intakte archäologische Strukturen angeschnitten werden, sei ist dies gemäß §§ 15 und 16 DSchG NRW unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, zu melden. Die Funde sind mindestens drei Werktage unverändert im Boden zu belassen.

Kampfmittel

Gemäß Erlasserlass des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Es wird empfohlen, vor Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Sämtliche Arbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle ist umgehend der Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW zu benachrichtigen.

Bodenschutz

Teile des Geltungsbereichs sind nach § 9 (5) Nr. 3 BauGB als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. Die Tiefbauarbeiten in diesem Bereich sind durch einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG zu begleiten. Der Bericht des Sachverständigen ist nach Abschluss der Maßnahme der Stadt Duisburg, Amt für Umwelt und Grün, Untere Bodenschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Sollten sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist die Stadt Duisburg, Amt für Umwelt und Grün, Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

Im Bereich der Fläche für Sport- und Spielanlagen sind bei zukünftigen Nutzungsänderungen in Abstimmung und nach Maßgabe der Stadt Duisburg, Amt für Umwelt und Grün, Untere Bodenschutzbehörde Bodenuntersuchungen durchzuführen. Sollten sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist die Stadt Duisburg, Amt für Umwelt und Grün, Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch außerhalb des gekennzeichneten Bereiche Verunreinigungen des Bodens vorhanden sind. Sollten sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Vorgänge Hinweise auf derartige Bodenverunreinigungen ergeben, so ist die Stadt Duisburg, Amt für Umwelt und Grün, Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

Baumschutzsatzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestands in der Stadt Duisburg vom 06.08.2001 in der jeweils gültigen Fassung.

Erschließungen

Innerhalb der Baugebiete SO 1, SO 3.1 und SO 3.2 sind Erschließungen durch den Bahnbetrieb möglich. Die gegebenenfalls notwendigen baulichen Maßnahmen und Vorkehrungen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu treffen.

Dieser Bebauungsplan wurde nach der 2. öffentlichen Auslegung im Bereich der Gedenkstätte (Loveparade). Bl.2 geändert. Die Grundzüge der Planung sind davon nicht berührt.

Duisburg, den 07.08.2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

3. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (3) Satz 3, (2) Satz 3 BauNVO:

Garagen sind mit Ausnahme von Tiefgaragen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

4. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB.

Auf Stellplatzanlagen, die nicht durch Tiefgaragen unterbaut sind, sind je 4 etaperdig angelegte Stellplätzen zwischen den Stellplätzen oder bei einreihigen Stellplatzanlagen auch hinter den Reihen ein standortgerechter Laubbaum mit 20-25 cm Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind begrünte Baumscheiben oder durchgängige Pflanzflächen in einer Größe von mind. 6 m² je Baum anzulegen, zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

B. Sonstige Festsetzungen

I. Öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

In dem Bereich der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gedenkstätte Unglücksort Loveparade" sind die vorhandene Treppenanlage mit der Stützmauer und der in diesem Bereich gelegenen Teil der ehemaligen Zufahrtsrampe zulässig. Ebenfalls zulässig sind der Nutzung als Gedenkstätte dienende Hinweisanlagen, insbesondere ein Unterstand und eine Treppenanlage als Zugang zur Gedenkstätte.

II. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechte belastete Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Auf den mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger festgesetzten Flächen innerhalb der Baugebiete oder der Grünflächen dürfen mit Ausnahme von Straßen, Wegen, Stellplätzen und entsprechendem Zubehör keine baulichen Anlagen errichtet werden sowie keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

Das in Baugebiet SO 1 „Möbelhaus" festgesetzte Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit gilt nur für Radfahrer und Fußgänger.

III. Anpflanzen von Bäumen gemäß § (1) Nr. 25 BauGB

Im Bereich der zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan sind 6 Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind begrünte Baumscheiben oder durchgängige Pflanzflächen in einer Größe von mind. 6 m² je Baum anzulegen, zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

IV. Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes gem. § 9 (1) Nr. 23 BauGB

1. Verwendung luftverunreinigender Stoffe (§ 5 Abs. 1 Nr. 23 a) BauGB)

In Feuerungsanlagen nach § 2 Nr. 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38), dürfen keine Brennstoffe gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1.1.- 5 und Nrn. 6.- 8 der 1. BImSchV nicht verbrannt werden.

2. Bauliche Vorkehrungen gegen Immisionen gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Bauliche Vorkehrungen gegen Verkehrslärm:

An den mit Lärmpegelbereichen gekennzeichneten Baugrenzen und Baulinien müssen die Außenbauteile bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht von Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die nachfolgend aufgeführten Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" des Deutschen Instituts für Normung Berlin Ausgabe November 1989 „Anforderungen und Nachweise" sowie Beiblatt 1 zur DIN 4109 „Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren" erfüllt werden.

Tabelle: Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile

Kennzeichnung im Plan	Lärmpegelbereich	Außenlärmpegel	R'w,res erforderlich für Büronutzung und ähnliches	R'w,res erforderlich für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches
vvvvvv LP III	III	<= 65 dB(A).	30 dB(A)	35 dB(A)
vvvvvv LP IV	IV	<= 70 dB(A)	35 dB(A)	40 dB(A)
vvvvvv LP V	V	<= 75 dB(A)	40 dB(A)	45 dB(A)
vvvvvv LP VI	VI	<= 80 dB(A)	45 dB(A)	50 dB(A)

Die Berechnung der konkreten Dämmwerte erfolgt im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der DIN 4109.

Für Schlafräume und Kinderzimmer sind die Beurteilungspegel aufgrund der Belüftungseinrichtungen vorzusehen. Sollten im bauordnungsrechtlichen Verfahren im Rahmen eines Einzelnachweises gutachterlich nachgewiesen wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung durch Standortveränderungen oder Abschirmwirkung geringere Anforderungen an den passiven Lärmschutz resultieren, kann von den Festsetzungen im Bebauungsplan abgewichen werden.

Die DIN 4109 kann beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement (Amt 61), 47051 Duisburg, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, an den Werktagen montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

V. Bedingte Festsetzung gemäß § 9 (2) BauGB

Für die im Plan gekennzeichnete Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß-/Radweg" und die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage" in den Bereichen, in denen die Inhalte der Änderungsplanfeststellung zur A 59 nachrichtlich dargestellt sind, wird gem. § 9 (2) BauGB festgesetzt, dass diese erst dann zulässig werden wird, wenn die für diese Fläche gelenden entgegenstehenden Inhalte der Änderungsplanfeststellung (Aktenzeichen III B 4-32-02/531) vom 22.02.2006 aufgehoben oder geändert wurden.

C. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN ALS BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
gem. § 86 (4) BAUO NRW

I. Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der Gemeinschaftsanlagen, der Stellplätze, der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie die Begrünung baulicher Anlagen i. S. § 86 (1) Nr. 4 BauO NRW

Reserve- und ungenutzte Grundstücksflächen sind mit einer niedrigen Initialvegetation (Wildkräuterwiese) zu begrünen. Aufwuchs von Bäumen ist zu verhindern.

Einfriedungen müssen zu öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens 3,0 m einhalten. Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,2 m und nur als Hecken-, Draht- oder Metallgitterzäune zulässig. Mauern sind nur bis zu einer Höhe von 0,6 m zulässig, sie dürfen bis zur Höhe von 1,2 m durch einen Zaun oder ein Geländer ergänzt werden.

II. Werbeanlagen

1. SO 1-Gebiet „Möbelhaus"

Werbeanlagen an Gebäuden sind nicht oberhalb der Traufe bzw. Attika zulässig. Hinweisstäben für Parkplatzzufahrten oder Anlieferungen sind auch freistehend bis zu einer Größe von 2,5 m² zulässig.

Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind bis zu 6 freistehende zweiseitige und beleuchtete Werbeobjekte mit einer Höhe von bis zu 2,50 m und einer Breite von bis zu 3,00 m und bis zu 12 nicht beleuchtete Fahnenmaste mit einer Höhe von bis zu 12,0 m zulässig.

Zulässig sind auf der Fassade ausfuhrgerende Schriftzüge sowie Einzelbuchstaben oder einzelne Symbole, die auch selbstleuchtend, hinterleuchtet oder angestrahlt sein können. In die Schriftzüge dürfen auch Warenzeichen oder Symbole einbezogen werden. Die Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 7,0 m und eine Ansichtsfläche (bei Einzelbuchstaben und Symbolen einschließlich der Hintergrundfläche) von 100,0 m² nicht überschreiten.

Großformatige Werbeanlagen dürfen eine Größe von 80,00 m² nicht überschreiten.

Wirbelg zur Gebäudefront ausgerichtete Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,50 Meter (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Flach auf die Fassade aufgebrachte Werbeanlagen dürfen maximal um das Maß der erforderlichen Konstruktionstiefe über die Gebäudekante hinausgehen.

2. SO 2-Gebiet „Möbelmarktmarkt"

Werbeanlagen an Gebäuden sind nicht oberhalb der Traufe bzw. Attika zulässig. Hinweisstäben für Parkplatzzufahrten oder Anlieferungen sind auch freistehend bis zu einer Größe von 2,5 m² zulässig.

Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind bis zu 6 freistehende zweiseitige und beleuchtete Werbeobjekte mit einer Höhe von bis zu 2,50 m und einer Breite von bis zu 3,00 m und bis zu 12 nicht beleuchtete Fahnenmaste mit einer Höhe von bis zu 12,0 m zulässig.

Zulässig sind auf der Fassade ausfuhrgerende Schriftzüge sowie Einzelbuchstaben oder einzelne Symbole, die auch selbstleuchtend, hinterleuchtet oder angestrahlt sein können. In die Schriftzüge dürfen auch Warenzeichen oder Symbole einbezogen werden.

Die Werbeanlagen sind entweder als horizontale oder vertikale Bänder zusammenzufassen. Oberhalb der Traufe bzw. Attika sind Werbeanlagen nicht zulässig. Werbeanlagen auf Fenstern sind nicht zulässig. Die Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 2,0 m und eine Ansichtsfläche (bei Einzelbuchstaben und Symbolen einschließlich der Hintergrundfläche) von 10,0 m² je Fassadenseite nicht überschreiten. In Summe sind je Gebäude bis zu 40 m² Ansichtsfläche zulässig.

4. Pylon/Großwegweiser:

Für den zechenreich festgesetzten Werbepylon/Großwegweiser mit einer Höhe von maximal 92,0 m NHN sind höchstens drei bandfrei hinterleuchtete Werbeträger von je 18 x 4 m zulässig. Bei nur einem Werbeträger darf dessen Größe 20 m x 5 m nicht überschreiten.

Anhang 1
Duisburger Sortimentsliste gemäß Ratsbeschluss vom 06.12.2010

Zentrenrelevante Sortimente

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008
		WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistisches Bundesamtes, Ausgabe 2008
Augenoptik	47.78.1	Augenoptiker
Bekleidung (Sportbekleidung zu Sportartikel)	47.71	Einzelhandel mit Bekleidung
Bettwaren	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Matratzen, Steppdecken u. a. Bettdecken, Kopfkissen u. a. Bettwaren)
Bücher	47.61 47.79.2	Einzelhandel mit Büchern Antiquariate
Computer (PC-Hardware und –Software)	47.41	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software
Elektrokleingeräte	aus 47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (NUR: Einzelhandel mit Elektrokleingeräten einschließlich Näh- und Strickmaschinen)
Fahrräder und Zubehör	47.64.1	Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und –zubehör
Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör	47.78.2	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptiker)
Glas/ Porzellan/ Keramik	47.59.2	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren
Haus-/ Bett-/ Tischwäsche	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (darunter NUR: Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z. B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche)
Hausrat	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (NUR: Einzelhandel mit Hausrat aus Holz, Metall und Kunststoff, z. B. Besteck und Tafelgeräte, Koch- und Bratgeschirr, nicht elektrische Haushaltsgeräte, sowie Einzelhandel mit Haushaltsartikeln und Einrichtungsgegenständen a. n. g.)
Heimtextilien/ Gardinen	aus 47.53 aus 47.51	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbelägen und Tapeten (NUR: Einzelhandel mit Vorhängen und Gardinen) Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Dekorations- und Möbelstoffen, dekorativen Decken und Kissen, Stuhl- und Sesselauflagen u. Ä.)
Kinderwagen	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (NUR: Einzelhandel mit Kinderwagen)
Kurzwaren/ Schneiderbedarf/ Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (NUR: Einzelhandel mit Kurzwaren, z. B. Nähnadeln, handelsfertig aufgemachte Näh-, Stopf- und Handarbeitsgarn, Knöpfe, Reißverschlüsse sowie Einzelhandel mit Ausgangsmaterial für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Stickereien)
Leuchten/ Lampen	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (NUR: Einzelhandel mit Lampen und Leuchten)
Medizinische und orthopädische Geräte	47.74	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln
Musikinstrumente und Musikalien	47.59.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
Papier/ Bürobedarf/ Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf	47.62.2	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln
Parfümerie	47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (NUR: Einzelhandel mit Parfüm)
Schuhe, Lederwaren	47.72	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren
Spielwaren	47.65	Einzelhandel mit Spielwaren
Sport- und Campingartikel (Campingmöbel zu Möbel/ Angelbedarf zu Waffen/ Jagdbedarf/ Angeln)	aus 47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel, Angelbedarf und Boote)
Telekommunikationsartikel	47.42	Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten
Uhren/ Schmuck	47.77	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck
Unterhaltungselektronik	47.43 47.63	Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern
Waffen/ Jagdbedarf/ Angeln	aus 47.78.9 aus 47.64.2	Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Waffen und Munition) Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (NUR: Angelbedarf)
Wohneinrichtungsbedarf, Bilder/ Poster/ Bilderrahmen/ Kunstgegenstände [Wohnmöbel zu Möbel]	47.78.3 aus 47.59.9	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Korb- und Flechtwaren

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008
		WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistisches Bundesamtes, Ausgabe 2008
Boote und Zubehör	aus 47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (NUR: Boote)
Elektrogroßgeräte	aus 47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (daraus NUR: Einzelhandel mit Elektrogroßgeräten wie Wasch-, Bügel- und Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefrierschränken und –truhen)
Gartenartikel [Gartenmöbel zu Möbel]	aus 47.59.9 aus 47.52.1*	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (daraus NUR: Koch- und Bratgeschirr für den Garten) Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffwaren a. n. g. (daraus NUR: Rasenmäher, Eisenwaren und Spielgeräte für den Garten)
Kfz-Zubehör	45.32 45.40	Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör (daraus NUR: Einzelhandel mit Teilen und Zubehör für Krafträder)
Möbel	47.59.1 47.79.1	Einzelhandel mit Wohnmöbeln Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen
Pflanzen/ Samen	47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (daraus NICHT: Einzelhandel mit Schnittblumen)
Teppiche [Teppichböden zu Baumarktsortiment im engeren Sinne]	47.53	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (daraus NUR: Einzelhandel mit Teppichen, Brücken und Läufern)
Zoologischer Bedarf und lebende Tiere	47.76.2	Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren (daraus NICHT: Einzelhandel mit Futtermitteln für Haustiere)

*Sortiment nach WZ 2003 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamt, Ausgabe 2003

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung § 9(1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 (2) und 4 BauNVO

- SO — Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung § 9(1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 -20 BauNVO

- 0,8 — Grundflächenzahl
- (1,4) — Geschossflächenzahl
- II — Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstmaß
- IV - VI — Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Mindest- u. Höchstmaß
- OK max 61,15 m — Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m ü. NHN
- OK — Oberkante

Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen § 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO

- g — geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB

- Straßenverkehrsfläche
- 36,4 — Straßenhöhen nur als Hinweis
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB

- öffentliche Grünfläche, Parkanlage
- öffentliche Grünfläche, Gedenkstätte "Unglücksort Loveparade"
- private Grünfläche, Zweckbestimmung gemäß Einschrieb

Flächen für Sport- und Spielanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr.5 und Abs. 6 BauGB

- Fläche für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlagen

sonstige Planzeichen

- Anpflanzung von Bäumen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB, gemäß textl. Festsetzung
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (An: zugunsten der Anlieger / All: z